

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Gebührenordnung für studienbegleitende Sprachkurse, Fachsprachenkurse und Sprachprüfungen am Sprachenzentrum der Bauhaus-Universität Weimar	Ausgabe 17/2019
	erarb. Dez./Einheit SZ	Telefon 2390

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 8 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), sowie § 2 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar die folgende Gebührenordnung für studienbegleitende Sprachkurse und Fachsprachenkurse am Sprachenzentrum der Bauhaus-Universität Weimar.

Das Präsidium der Bauhaus-Universität Weimar hat am 14.11.2018 die Gebührenordnung beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat mit dem Erlass vom 18. Januar 2019 Az. 5515/52-4-3 diese Gebührenordnung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Gebühren für die Teilnahme an den studienbegleitenden Veranstaltungen (allgemeine Sprach- und Fachsprachenkurse, Intensivsprachkurse) des Sprachenzentrums der Bauhaus-Universität Weimar sowie für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH).

§ 2 Gebührenpflicht und -befreiung

(1) Eine Gebühr wird nur für diejenigen Veranstaltungen erhoben, die nicht Bestandteil einer Studien- und Prüfungsordnung sind (außercurriculare Angebote). Für Studierende, die nach den Vorschriften der für sie geltenden Studien- und Prüfungsordnung die Teilnahme an einem oder mehreren Sprachkursen nachweisen müssen und dies in geeigneter Weise belegen, besteht daher keine Gebührenpflicht. Für Studierende, die nach den Vorschriften der für sie geltenden Studien- und Prüfungsordnung die Teilnahme an einem oder mehreren Sprachkursen nachweisen können und dies in geeigneter Weise belegen, besteht zunächst eine Gebührenpflicht. Die Gebühren werden jedoch nach der Vorlage des Abschlusszeugnisses, aus dem die Anrechnung des Sprachkurses als Studienleistung hervorgeht, dem Studierenden erstattet.

(2) Von der Pflicht zur Entrichtung von Gebühren sind Studierende, die im Rahmen eines Hochschulprogramms (insbesondere ERASMUS- und andere Austauschprogramme) befristet an der Bauhaus-Universität Weimar und der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar studieren, für einen Intensivkurs Deutsch als Fremdsprache im Umfang von 4 Semesterwochenstunden (SWS) befreit.

§ 3 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühr für Lehrveranstaltungen beträgt pro Semesterwochenstunde (SWS) € 15,00 für Studierende, € 20,00 für Mitarbeitende und € 75,00 für Gäste.

(2) Die Prüfungsgebühr für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) beträgt € 130,00 für externe und € 100,00 für interne Teilnehmende.

§ 4 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr, Säumnisgebühr

Nach der Anmeldung für einen Kursplatz wird die Gebühr mit der Zuweisung des Kursplatzes zur Zahlung fällig. Ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf einen Kursplatz, auch wenn die Gebühr fristgerecht entrichtet wurde. Die Termine sowie die Modalitäten für die Gebührenaufzahlung werden im Online-Vorlesungsverzeichnis und auf den Internetseiten des Sprachenzentrums bekannt gegeben. Die Gebührenaufzahlung ist per THOSKA oder in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit dem Sprachenzentrum per Überweisung vorzunehmen. Wird die Gebühr nicht bis zum Kursbeginn geleistet, ist ein Säumniszuschlag in Höhe von € 10 zu zahlen.

§ 5 Gebührenrückzahlung

Eine Gebührenrückzahlung aufgrund nicht erfolgter Teilnahme an einem Sprachkurs ist nur möglich, wenn sich nach Vorlesungsbeginn Veränderungen im Stundenplan von Studierenden ergeben haben, die diese nicht selbst zu verantworten haben. Dies ist schriftlich nachzuweisen, z. B. durch eine Bestätigung der jeweiligen Fakultät.

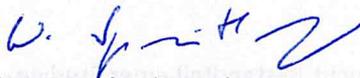
§ 6 Verwendung der Gebühren

- (1) Die Gebühren gem. § 2 stehen dem Sprachenzentrum zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung.
- (2) Das Sprachenzentrum berichtet einmal jährlich dem Senat über die Verwendung der Mittel.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für weiterbildende Sprachkurse und Fachsprachenkurse am Sprachenzentrum der Bauhaus-Universität Weimar vom 07. Juli 2011 (Mdu 20/2011) außer Kraft.

Weimar, 11. Februar 2019



Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident